

Mitglieder des
Rechnungsprüfungsausschusses
z. Hd. der Vorsitzenden
Frau Ratsmitglied Monika Sauer

Im Hause

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
10/Wr.



Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

23.11.2016

Ansprechpartner:

Herr Weiler
Amt für Personal und Organisation
markus.weiler@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 1201

Fon zentral aus Koblenz: 115

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2014

Sehr geehrte Frau Sauer,

www.koblenz.de

im Namen des Stadtvorstandes bedanke ich mich recht herzlich für die Übersendung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2014 und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 113 Abs. 4 GemO i. V. m. Ziffer 2.3 der VV zu § 113 GemO zu den dargestellten Sachverhalten und Prüfungsfeststellungen.

Bevor ich auf einige wesentliche Feststellungen im Prüfbericht eingehe, möchte ich mich stellvertretend für alle Mitglieder des Stadtvorstandes für die stets konstruktive, am Wohl der Stadt Koblenz orientierte Zusammenarbeit und den fairen Umgang während der letzten Prüfperiode bedanken.

Erlauben Sie mir zunächst einige allgemeine Feststellungen zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Stadt Koblenz, die aus meiner Sicht im Berichtszeitraum von besonderer Bedeutung waren.

Das Haushaltsjahr 2014 war - trotz einer allgemein guten gesamtwirtschaftlichen Lage - durch einen deutlichen Rückgang an Gewerbesteuererträgen geprägt, so dass es Rat und Verwaltung trotz einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik nicht gelungen ist, den im Vorjahr erstmals seit Einführung der Doppik erreichten Jahresüberschuss zu wiederholen. Mit rd. 12,3 Mio. € entsprach der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres in etwa dem in 2013 erwirtschafteten Überschuss.

Neben den rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen waren es insbesondere die Aufwendungen für die soziale Sicherung, die mit einem Plus von rd. 6 Mio. € das Ergebnis des Jahresabschlusses signifikant beeinflussten. Dass es trotz dieser Unwägbarkeiten gelang, den Jahresabschluss auf einen moderaten Fehlbetrag zu begrenzen zeigt, dass Rat und Verwaltung – insbesondere auch mit Blick auf die bisher bekannten Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015 und die auch für 2016 recht optimistischen Prognosen – bei der Haushaltskonsolidierung auf einem guten Weg sind.

Zu der Bilanzposition 2.2.8. „**Wertberichtigung von Forderungen**“ wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss zur Erlangung einer möglichst einheitlichen Tatbestandsbewertung bei der Wertberichtigung von Forderungen angeregt, dass den Mitarbeitern der Verwaltung eine Handlungsempfehlung, Arbeitsanweisung oder sonstige Regelung für die Behandlung von Einzelwertberichtigungen an die Hand gegeben wird.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung bei den Einzelwertberichtigungen innerhalb der Verwaltung zu erreichen, hat die Finanzbuchhaltung im verwaltungsweiten Intranet allen Mitarbeitern verschiedene Vordrucke mit den möglichen Ausführungsvarianten und einer Anleitung zum Ausfüllen dieser Vordrucke an die Hand gegeben. Darüber hinaus enthalten die einschlägigen Veröffentlichungen einen sog. „Fragenkatalog“, in dem den Mitarbeitern häufig gestellte Fragen erläutert werden. Vielfach gestellte Fragen sind beispielsweise: wann hat eine Einzelwertberichtigung zu erfolgen, für welche Forderung gilt welche Buchungsanweisung, wie werden wiederkehrende Einnahmen wertberichtigt, wie verlängere ich eine bereits gebuchte befristete Einzelwertberichtigung oder was geschieht mit späteren Zahlungen auf wertberichtigte Forderungen in MACH oder niedergeschlagenen Forderungen in KoFin.

Zwar gibt es insbesondere von Mitarbeitern, die das erste Mal mit einer Einzelwertberichtigung betraut sind, vereinzelt Rückfragen zu diesem Fragekomplex, aber insgesamt gesehen ist die Resonanz aus der Verwaltung durchweg positiv. Von daher wird derzeit auch kein Handlungsbedarf gesehen, die hierzu innerhalb der Verwaltung abgestimmten Beurteilungskriterien zu ändern.

Im Übrigen teilt die Verwaltung die Auffassung des Ausschusses, dass insbesondere durch die in den letzten Jahren stetig steigenden Einzelwertberichtigungen die Anwendung des strengen Niederstwertprinzips konsequent verfolgt wird und die Höhe der wertberichtigten Forderungen ausreichend ist.

Die Thematik der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen steht nicht zuletzt durch die in den letzten Jahren geführte Diskussion um die Einführung bzw. Erhebung wiederkehrender Einnahmen als teilweisen Ersatz für die bisher gängige Beitragsveranlagung im Fokus der Verwaltung.

Grundsätzlich beurteilt die Verwaltung die Entwicklung der Bilanzposition **2.2.1 „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“** positiv, da sie seit der Eröffnungsbilanz bis zum Bilanzstichtag des Jahresabschlusses 2014 eine stetig fallende Tendenz aufweist und sich seit der erstmaligen Bilanzierung um rd. **4,8 Mio. €** reduziert hat.

Unbefriedigend ist sicherlich die vom Ausschuss getroffene Feststellung, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2014 insgesamt 5 fertiggestellte Erschließungsmaßnahmen mit einer Gesamtsumme an Vorausleistungen in Höhe von 1,77 Mio. € und 23 fertiggestellte Ausbaumaßnahmen in einer Gesamthöhe an Vorausleistungen von rd. 3,39 Mio. € noch nicht mit den Gebührenschuldnern endabgerechnet sind. Dies gilt zum einen für die Darstellung dieser Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen im Jahresabschluss - immerhin übersteigen die fertigen Erschließungsmaßnahmen nach einer vorläufigen Berechnung die erhobenen Vorausleistungen um knapp 800.000 €. Es betrifft nicht zuletzt aber auch die Außendarstellung der Verwaltung gegenüber den Betroffenen, da einige dieser Maßnahmen schon älteren Datums sind.

Die Gründe für verzögerte Abrechnungen sind heterogen, meist aber der personellen Gesamtsituation in der Erschließungs- und Beitragsabteilung geschuldet. Die Personalverwaltung unternimmt seit geraumer Zeit verstärkte Anstrengungen für eine bessere personalwirtschaftliche Ausstattung. So konnten zuletzt vakante Stellen besetzt werden. Für in Kürze anstehende Personalveränderungen wird eine schnellstmögliche Wiederbesetzung angestrebt.

Um finanziellen Schaden von der Stadt Koblenz abzuwenden hat die Amtsleitung des Tiefbauamtes in Absprache mit der Abteilungs- und Sachgebietsleitung veranlasst, dass die Aufarbeitung der beitragspflichtigen Maßnahmen nach klaren Vorgaben zu priorisieren ist. Vorrang haben daher die Maßnahmen, deren Festsetzungsverjährung ansteht, gefolgt von den Maßnahmen, für die Vorausleistungen festgesetzt werden können.

Zu Recht wird vom Ausschuss die Kritik wiederholt, dass vom Stadtrat bereitgestellte Unterhaltungsmittel für die dringend notwendige Sanierung von Gebäuden sowie von Außenanlagen an Straßen, Wegen und Plätzen in den letzten Jahren wiederholt nicht zeitnah in Anspruch genommen werden konnten.

Die Verwaltung hatte bereits in ihrer auf den **17.05.2016** datierten Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 darauf hingewiesen, dass die Gründe hierfür von vielfältiger Art sind. Oft waren sie technischer Natur, häufig waren es aber auch Stellenvakanzen, teils auch über einen längeren Zeitraum, die die Durchführung der dringend notwendigen Unterhaltungsarbeiten verzögerten.

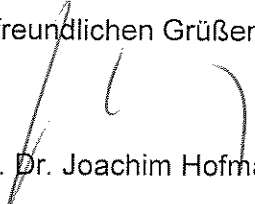
Gleichzeitig hatte die Verwaltung darauf verwiesen, dass es mit Unterstützung des Rates in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen des Tiefbauamtes und des Zentralen Gebäudemanagements gelungen ist, neue Stellen einzurichten und so für eine Verbesserung der Personalausstattung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Ämter zu sorgen.

Naturgemäß konnte sich dies nicht mehr auf den nun geprüften Abschluss des Jahres 2014 positiv auswirken.

Zwischenzeitlich hat sich auch der Stadtrat der Thematik angenommen. Hier hat die Verwaltung sehr detailliert erläutert, dass sie, neben einer generellen Verbesserung der Personalausstattung in einigen Ämtern des Baudezernates, beabsichtige, den Bearbeitungsstand von Maßnahmen im Vergleich zum geplanten Zeitablauf mittels einer Ampel darzustellen. Hieraus ist für alle Interessierten künftig zu erkennen, ob die jeweilige Maßnahme im vorgegebenen Zeitrahmen liegt oder ob der anvisierte Fertigstellungstermin gefährdet ist.

Grundvoraussetzung ist eine realitätsbezogene und an den personellen Ressourcen der jeweiligen Fachämter ausgerichtete Etatplanung. Es macht daher keinen Sinn, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in einer derartigen Größenordnung in den Haushalt einzustellen, für deren Realisierung erkennbar die personellen Möglichkeiten bei den Fachämtern nicht vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig